

Bestimmungen die Verbesserung und nicht die Verminderung der Schullehrergehalte bezwecken, im eintretenden letzteren Falle auf Antrag der Landes Schulbehörden anderweite besondere Bewilligungen zu Gunsten der bisherigen Percipienten zu genehmigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insiegel.

Schloß Dierstein, den 28. November 1860.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Weidern.

---